

Herr Parpart teilte zu den Zuständigkeiten zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BTP) folgendes mit:

Für die Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) ist das **jobcenter Rhein-Sieg** zuständig.

Die **örtlichen Sozialämter** sind für die Bezieher von Leistungen nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständig.

Für die **Wohngeldbezieher** (WoGG) und die **Kinderzuschlagbezieher** (KiZ) war bisher eine Delegation auf den örtlichen Sozialhilfeträger nicht möglich.

Der Entwurf einer Verordnung des Landes NRW zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngesetz und Elternzeitgesetz sieht eine Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte mit der Möglichkeit der Delegation auf die kreisangehörigen Kommunen vor. Nach Beratung der zuständigen Landtagsausschüsse wird die Rechtsverordnung voraussichtlich Anfang Juli 2011 im Landtag beraten/beschlossen.

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises präferiert im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis eine dezentrale Sachbearbeitung (Antragstellung und Entscheidung) bei den örtlichen Sozialämtern, nicht zuletzt aus Gründen der Bürgernähe.

Die Stadt Sankt Augustin wird der Aufgabenwahrnehmung im Vorgriff auf die Delegation auf die örtlichen Sozialämter unter der Bedingung einer angemessenen Personal- und Sachkostenerstattung grundsätzlich zustimmen.

Eine Schulung der Sachbearbeiter der örtlichen Sozialämter soll zeitnah erfolgen.

Weitere Mitteilungen lagen nicht vor.